

Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS)
Nibelungenplatz 1 • 60318 Frankfurt am Main • Germany

Allen Hochschulangehörigen als Arbeitsschutzunterweisung zur Kenntnis und zur Umsetzung

Der Präsident

Facility Management
Sachgebietsleitung Sicherheit und Umwelt
Sebastian von Behren
Tel. +49 (0)69 1533- 3237
Fax +49 (0)69 1533- 2646
E-Mail: s.behren@hr.FRA-UAS.de
Bearbeiter/-in: Sebastian von Behren
E-Mail: arbeitsschutz@hr.fra-uas.de
Datum: 13. November 2021

www.frankfurt-university.de

Dienstanweisung

Hygienekonzept SARS COV II der Frankfurt University of Applied Sciences

zum Schutz der Hochschulangehörigen, Gäste und Fremdfirmen vor
einer Ansteckung mit Corona an der Hochschule

Fortschreibung vom 13.11.2021

Bezugsdokumente:

Feststellung des Bundestages „Epidemische Lage von nationaler Tragweite“ in der gültigen Fassung, verlängert bis 25.11.2021

Infektionsschutzgesetz in der gültigen Fassung, letzter Stand vom 27.07.2021

Aktuelle Regelungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI)

1. Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021

Coronavirus-Testverordnung (TestV) des BMG, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 21.09.2021

Verordnungen des Landes Hessen zum Schutz vor CORONA, in der jeweils gültigen (kommentierten) Fassung, letzter Stand vom 11.11.2021, gültig bis 28.11.2021

Dienstanweisungen und Erlasse des HMWK vom 31.08.2021

Allgemeinverfügungen der Stadt Frankfurt

1. Einleitung

2. Grundsätzliche Bedingungen

- 2.1 Vor dem Betreten der Hochschule
- 2.2 An- und Abfahrt zur Hochschule
- 2.3 Öffnungszeiten
- 2.4 Betreten der Gebäude insbesondere 3G-Regelung
- 2.5 Sicherheitsdienst

3. Im Gebäude

- 3.1 Mund-Nasen-Schutz
- 3.2 Abstände
- 3.3 Lüftung
- 3.4 Reinigung besonders beanspruchter Flächen

4. Einrichtungen und Labore

- 4.1 Hochschulbibliothek
- 4.2 Labore und Werkstätten
- 4.3 Praktika und Exkursionen
- 4.4 Auslandsmobilitäten
- 4.5 Regelungen für den Bereich der Mensa
- 4.6 Regelungen für den Bereich der studentischen Cafés

5. Prüfungen

Hygienekonzept COVID 19

1. Einleitung

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) hat gemäß der aktuellen Gesetze und Verordnungen der Bundes- und Landesregierung bzw. zuständiger Ministerien, nach fachlicher Beratung mit dem Krisenstab der Hochschule und Anhörung von Expertinnen und Experten im Arbeitsschutzausschuss sowie der Personal- und der Studierendenvertretung die folgenden Maßnahmen zum Schutz aller Hochschulangehörigen beschlossen. Diese werden im folgenden Dokument als Hygienekonzept der Frankfurt UAS ausführlich dargestellt, in der Innen- und Außendarstellung wird zum einfacheren Überblick eine Aufzählung (Din A4-Seite) eingesetzt. Das Dokument stellt die örtliche Umsetzung der von der Politik erlassenen Maßnahmen dar. Alle Schutzmaßnahmen werden gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, behördlichen Weisungen und Verordnungen stetig überprüft, verbessert und wenn möglich auch wieder gelockert oder bei einem regionalen Ausbruchsgeschehen verschärft.

Die Hochschulleitung hat sich entschieden, ab dem Betreten der Gebäude die 3G-Regelung bei Lehrveranstaltungen verpflichtend vorzuschreiben und zu kontrollieren.

Die fortlaufend durchgeführte Lagebewertung und Analyse von erkannten Infektionen, führt zu der Entscheidung, die zuvor noch vertretbaren Lockerungen und Ausnahmen der Corona-Schutzmaßnahmen mit der Fortschreibung wie folgt aufzuheben:

Die Maskenpflicht innerhalb der Gebäude wird bis zum Semesterende (31.03.2022) verlängert; die Maskenpflicht gilt dauerhaft in allen Räumen, in denen sich zwei oder mehr Personen aufhalten, auch am Sitzplatz. Die bisherige Möglichkeit, bei mehr als 1,5 Metern Abstand die Masken abnehmen zu können, wird aufgehoben.

Die beschriebenen Maßnahmen und Anweisungen sind einzuhalten.

Maßnahmen zur Kontaktpersonennachverfolgung und der Entscheidungsfindung der Gesundheitsämter können Sie der Grafik des RKI entnehmen, die Sie hier finden: [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung \(KP-N\) bei SARS-CoV-2-Infektionen](#)

Für besonders gefährdete Personen werden individuelle Lösungen geprüft. Diese individuelle Gefährdung ist ärztlich attestiert nachzuweisen und wird im Rahmen einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu den betrieblichen Verhältnissen in Bezug gesetzt.

2. Grundsätzliche Bedingungen

2.1 Vor dem Betreten der Hochschule

Das Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID-19 oder nachgewiesener Erkrankung oder Quarantäneanordnung ist untersagt. Diese wird durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt bei Infektion mit Covid-19, engem Kontakt zu infizierten Personen oder Reiserückkehr aus Risikogebieten (gemäß aktueller Definition des RKI) angeordnet.

Erkrankte Personen sind verpflichtet, sich im Lagezentrum unter Arbeitsschutz@hr.fra-uas.de zu melden, damit gemeinsam mit den Gesundheitsämtern weitere Schritte an der Hochschule ergriffen werden können, falls dies notwendig ist.

2.2 An- und Abfahrt zur Hochschule

Es gelten die Bestimmungen für den ÖPNV gemäß der gültigen Verordnung. Bitte rechnen Sie ausreichend Vorlauf vor Veranstaltungsbeginn ein, da die Einhaltung der 3G-Regelung an und in den Gebäuden überprüft wird.

2.3 Öffnungszeiten

Die Hochschule öffnet zum 11.10.2021 wieder uneingeschränkt. Das bedeutet, die allgemein zugänglichen Gebäude sind werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie samstags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Nebeneingänge bleiben bis auf weiteres geschlossen, um eine bessere Zutrittskontrollen gewährleisten zu können. Sonntags ist die Hochschule geschlossen. Bibliothek und Selbstlernzentrum haben abweichende Öffnungszeiten. Aktuelle Zeiten sind auf der Webseite der Hochschule nachzulesen.

2.4 Betreten der Gebäude

Beim Betreten der Gebäude benutzen Sie bitte die Händedesinfektionsspender. In allen öffentlichen Gebäuden gilt Maskenpflicht. Derzeit sind dies Masken der Qualität einer OP-Maske oder einer FFP2-Maske.

3G-Regel und Testungen für Studierende:

Mit Betreten der Gebäude gilt aufgrund des Hausrechtes die **3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet.)**. Welcher Test notwendig ist und wie lange dieser gilt, regelt das Bundesland Hessen. Aktuell (Stand 13.11.2021) sind von Fachpersonal durchgeführte POC-Schnelltests zulässig. Der Arbeiter-Samariter-Bund betreibt auf dem Gelände der Hochschule ein Testzentrum (Gebäude 9, Raum E09a), das Hochschulangehörige aller Statusgruppen privilegiert nutzen können. Die Zugehörigkeit zur Hochschule wird mit dem Studychip, Dienstausweis oder Landesticket nachgewiesen, bei Lehrbeauftragten mittels Vertrags oder Schreibens des Fachbereiches. Der Nachweis der Testung erfolgt sowohl in digitaler (QR-Code für die gängigen Apps) als auch in papiergebundener Form. Studierende, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich mindestens zweimal wöchentlich testen lassen, gemäß §3 (1) Nr. 4 und Nr.5 hess. Coronaschutzverordnung. Selbst durchgeführte Laientests von Studierenden zählen nicht als 3G-Nachweis.

3G-Regel und Testungen für Beschäftigte:

Die Pflicht des Arbeitgebers gemäß der hess. Corona-Arbeitsschutzverordnung umfasst die Bereitstellung von wöchentlich zwei Coronatests für alle Beschäftigten. Diese können in Eigenanwendung Zuhause durchgeführt oder auch durch professionelle Tests ersetzt werden. Die Coronatestverordnung mit Gültigkeit vom 11.11.2021 verpflichtet Beschäftigte zur Testanwendung und Dokumentation. Die Nachweise sind 14 Tage aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Die Ausgabe von Schnelltests an Beschäftigte und studentische Hilfskräfte erfolgt ebenfalls im Testzentrum (Gebäude 9, Raum E09a); es werden Testgebilde für mindestens 5 Wochen ausgegeben.

2.5 Sicherheitsdienst

Der Sicherheitsdienst ist ab dem 04.10.2021 werktags 24 Stunden vor Ort und kontrolliert die Pflicht zum Tragen von OP-Masken und die 3G-Nachweise. Dies geschieht durch Auslesen von QR-Codes mit der App „CovPass Check“. Hierbei werden nur die im QR-Code des 3G-Nachweises hinterlegten Daten ausgelesen und auf einem mobilen Endgerät angezeigt. Die Daten werden nicht gespeichert. Zur Identifikation sind ein Nachweis (StudyChip, Personalausweis, Landsticket u.a.) vorzuzeigen. Nachweise in Papierform, z.B. das Impfheft, sind natürlich auch zulässig. Personen ohne gültigen Nachweis gemäß der 3G-Regel wird der Zugang zu den Gebäuden der Hochschule verwehrt. Beschäftigte ohne Lehraufgaben sind von der Pflicht zum Nachweis der 3G ausgenommen, da andere Rechtsverordnungen gelten. Da dieser Sachverhalt aber erst bei der Kontrolle erkannt werden kann, erwartet die Hochschulleitung Kooperation mit dem externen Sicherheitspersonal. Bei Kontrollen innerhalb der Gebäude werden unberechtigt anwesende Personen des Gebäudes verwiesen. Wenn Türen zu Lehrräumen während der Veranstaltungen offen stehen, ist dies ein Signal an den Sicherheitsdienst, auch die Veranstaltung auf das korrekte Tragen der vorgeschriebenen Masken hin zu überprüfen.

3. Im Gebäude

3.1 Mund-Nasen-Schutz

Innerhalb von öffentlichen Gebäuden des Landes Hessen gilt Maskenpflicht. In Veranstaltungsräumen muss eine OP- oder FFP2-Maske getragen werden. Lehrende können ohne Maske die Vorlesung, bzw. das Seminar gestalten, gleiches gilt bei studentischen Vorträgen o.ä., wenn diese vor dem Plenum und nicht vom Platz aus erfolgen und ausreichender Abstand (mindestens 1,5 Meter) gewährleistet ist. Die Möglichkeit, am Platz die Maske bei ausreichendem Abstand abzunehmen, wird aufgrund der steigenden Infektionszahlen in Frankfurt und Umgebung bis auf weiteres ausgesetzt.

In Einzelbüros ohne Publikumsverkehr kann auf Masken verzichtet werden.

In Büros mit Publikumsverkehr, insbesondere in Beratungssituationen, gilt Maskenpflicht.

3.2 Abstände

In allen Gebäuden der Hochschule gilt eine Maskenpflicht. Nach Möglichkeit ist zusätzlich der Abstand von mind. 1,5 Metern einzuhalten. Außerhalb der Gebäude wird dringend ein Abstand von 1,5 Metern empfohlen, wenn keine Masken getragen werden.

In Fahrstühlen gilt kein Mindestabstand, die maximal zugelassene Personenanzahl gemäß Herstellerangabe ist bindend. Jede/-r Nutzer/-in muss eine OP- oder FFP2-Maske tragen. Nutzen Sie bitte auch die Treppenhäuser.

3.3 Lüftung

Die Hochschule hat alle Raumluftechnischen Anlagen (RLT) überprüft und warten lassen. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt hat dies geprüft. Es wird technisch nur Frischluft eingebracht. Die Luftaustauschrate erfüllt in allen Räumen die erforderlichen Werte. In Büro- und Seminarräumen ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch über alle verfügbaren Fenster von mindestens 3 Minuten. Wenn es die Witterung und Außengeräusche erlauben, soll permanent gelüftet werden. Verkehrsflächen sind regelmäßig zu lüften, das Atrium Gebäude 1 wird durch Öffnen der Türen und des Rauchabzugs stoßgelüftet.

3.4 Reinigung besonders beanspruchter Flächen

Zusätzlich zur Unterhaltsreinigung werden besonders beanspruchte Flächen wie Griffflächen an Eingangstüren oder Bedienelemente in Fahrstühlen werktäglich gereinigt. In Seminarräumen und Hörsälen werden Desinfektionstücher bereitgestellt, damit Hochschulangehörige nach eigenen hygienischen Erfordernissen den Sitz-/Arbeitsplatz vorbereiten können. Eine Ansteckung mit Coronaviren über Oberflächenkontakt ist bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen worden. Da Kontaktflächen aber durch verschiedenste Erreger besiedelt werden können, empfiehlt der Arbeitsschutz regelmäßiges Händewaschen.

4. Einrichtungen und Labore

4.1 Hochschulbibliothek

Innerhalb der Bibliothek und allen anderen studentischen Lernräumen gilt Maskenpflicht.

Der Bereich um die Informationstheke in der Bibliothek wird in den Abendstunden durch Servicepersonal des Sicherheitsdienstleisters besetzt, um auch nach den Servicezeiten die Informationsangebote und Lernplätze der Bibliothek anbieten zu können. Bei Verstößen gegen die 3G-Regelung oder die Maskenpflicht erfolgt der Platzverweis.

4.2 Labore und Werkstätten

Innerhalb der Labore und Werkstätten gilt Maskenpflicht.

4.3 Praktika und Exkursionen

Es gelten die Regelungen des Praktikumsbetriebes, solange diese mindestens so wirksam sind wie die Maßnahmen an der Hochschule.

Exkursionen sind möglich, wenn diese nach Gefährdungsbeurteilung zu keiner größeren Gefährdung führen, als an der Hochschule vorherrscht. Es sind alle Gefährdungen, nicht nur Corona, systematisch in einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, um Risiken zu minimieren oder zu verlagern. Fahrten im Kfz erfordern weiterhin Maskenpflicht. Wenn alle Fahrzeuginsassen die **2G+ -Regel erfüllen** (nur Geimpfte und Genesene, die zusätzlich einen negativen Test nachweisen müssen), können die Masken abgesetzt werden. Gleiches gilt bei Gruppenreisen in gemieteten Bussen, nicht aber im ÖPNV.

4.4 Auslandsmobilitäten

Auslandssemester und Auslandsdienstreisen können durchgeführt werden, wenn das Reise-land nicht vom RKI als Virusvariantengebiet bewertet wird. Weiterhin darf keine Reise in Länder stattfinden, die aufgrund der Sicherheitslage eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes erhalten haben. Auslandsaufenthalte welche durch die Programme PROMOS und ERASMUS+, gefördert werden, sind gemäß **Präsidiumsbeschluss AV 99 zulässig**, vorbehaltlich der Genehmigung der Travel Risk Manager (IO und FM).

4.5 Regelungen für den Bereich der Mensa

Das Studentenwerk regelt in eigener Zuständigkeit die Schutzmaßnahmen und Abläufe in der Mensa. Derzeit gilt die 2G-Regelung.

4.6 Regelungen für den Bereich der studentischen Cafés

Die studentischen Cafés wenden die 2G-Regelung an. Abstände zwischen Gruppentischen sind weiterhin einzuhalten. Infektionsschutzgerechtes Verhalten, also z.B. Bewegungen nur mit Maske, sind wie in der Gastronomie notwendig. Die Betreiber/-innen müssen die bestmögliche Lüftung und die Befolgung der Regeln sicherstellen. Im Außenbereich gelten die Regeln wie auf dem Campus.

5. Prüfungen

Für die Teilnahme an Prüfungen gilt die 3G-Regel. Prüfungsorte und -Zeiträume werden durch die Fachbereiche festgelegt. Ob eine Prüfungsdurchführung zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 in einer Messehalle möglich sein wird, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzepts noch offen. Sollten Prüfungen außerhalb der Hochschule stattfinden, gilt mindestens das Schutzniveau wie an der Hochschule.